

Die Revision des chinesischen Zivilprozessgesetzes 2021: Entlastung der Justiz und Beschleunigung des Verfahrens

Knut Benjamin Pißler¹

Abstract

Der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses hat am 24.12.2021 das Zivilprozessgesetz revidiert. Mit der Revision verfolgt der chinesische Gesetzgeber das Ziel, die Justiz zu entlasten und Verfahren zu beschleunigen. Diesem Ziel dient die Ausweitung der Zuständigkeit eines Einzelrichters sowie die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen im vereinfachten Verfahren. Durch die Zulassung der Onlineverfahren, die elektronische Zustellung von Prozessurkunden und die Verkürzung der Frist für öffentliche Bekanntmachungen wird außerdem das Verfahren beschleunigt. Weitere Änderungen betreffen die Bestätigung von außergerichtlichen Schlichtungsvereinbarungen und die Anpassung des Zivilprozessgesetzes an die Rechtslage durch das am 1.1.2021 in Kraft getretene Zivilgesetzbuch. Die Einzelnovelle des Zivilprozessgesetzes gibt außerdem eine erhellende Einsicht in die Praxis der Gesetzgebungstechnik im Hinblick auf den Umgang mit Binnenverweisungen bei der Revision von Gesetzen.

I. Einführung

Mit Wirkung zum 1.1.2022 hat der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses am 24.12.2021 mit einer Einzelnovelle² eine (weitere) Revision des ursprünglich 1991 verabschiedeten Zivilprozessgesetzes (ZPG) vorgenommen.³ Die letzte Revision datiert auf 2017 (ZPG 2017).⁴

Die Revision lässt erkennen, dass der chinesische Gesetzgeber das Ziel verfolgt, die Justiz zu entlasten und Verfahren zu beschleunigen (II.).⁵ Weitere Änderungen betreffen die Bestätigung von außergerichtlichen Schlichtungsvereinbarungen und die Anpassung

des Zivilprozessgesetzes an die Rechtslage durch das Zivilgesetzbuch (ZGB)⁶ (III.). Die Einzelnovelle des Zivilprozessgesetzes gibt außerdem eine erhellende Einsicht in die Praxis der Gesetzgebungstechnik im Hinblick auf den Umgang mit Binnenverweisungen bei der Revision von Gesetzen (IV.). Der Beitrag schließt mit einem Fazit (V.).

II. Entlastung der Justiz und Beschleunigung des Verfahrens

Änderungen, die der Entlastung der Justiz dienen, sind die Ausweitung der Zuständigkeit des Einzelrichters (1.) sowie die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen im vereinfachten Verfahren (2.). Durch die Zulassung der Onlineverfahren (3.), die elektronische Zustellung von Prozessurkunden (4.) und die Verkürzung der Frist für öffentliche Bekanntmachungen (5.) wird außerdem das Verfahren beschleunigt.

1. Ausweitung der Zuständigkeit des Einzelrichters

Die erste Änderung betrifft die Zulässigkeit der Übertragung einer Entscheidung auf den Einzelrichter. Bislang war es grundsätzlich⁷ nur im vereinfachten Verfahren (nach den §§ 160 ff. ZPG) zulässig, eine Sa-

¹ Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (<pißler@mpipriv.de>) und Professor für chinesisches Recht an der Universität Göttingen.

² Siehe den Beschluss des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses zur Revision des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ [全国人民代表大会常务委员会关于修改《中华人民共和国民事诉讼法》的决定] vom 24.12.2021, chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.1.5112800; zu den verschiedenen Formen der Gesetzesänderungen in China (Ablösungsgesetze, Mantelgesetze und Einzelnovellen) siehe Knut Benjamin Pißler, Das chinesische Handbuch der Rechtsförmlichkeit, in: ZChinR 2019, S. 133 ff. (136 f.).

³ Chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 32.

⁴ Chinesisch-deutsch abgedruckt in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, Tübingen 2018, S. 537 ff.

⁵ Ähnlich auch das Oberste Volksgericht in der Mitteilung zum gewissenhaften Studium des Beschlusses zur Revision des ZPG (Fn. 2) [最高人民法院认真学习贯彻《全国人民代表大会常务委员会关于修改〈中华人民共和国民事诉讼法〉的决定》的通知] vom 28.12.2021, chinesisch abrufbar unter <https://www.chinacourt.org/law/detail/2021/12/id/150343.shtml>; <https://perma.cc/2P86-YSHC>.

⁶ Vom 28.5.2020, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, S. 207 ff.

⁷ In den besonderen Verfahren des ZPG (zu Verschollenheits- und Todeserklärungen, zur Feststellung der Geschäftsunfähigkeit, zur Feststellung der Herrenlosigkeit von Vermögensgütern, zur Bestätigung von Schlichtungsvereinbarungen und zur Verwertung dinglicher Sicherheiten) werden Fälle (die nicht „groß“, „zweifelhaft“ oder „schwierig“ sind) nach § 185 Satz 2 ZPG ebenfalls von einem Einzelrichter übernommen.

che auf einen Einzelrichter zu übertragen.⁸ Ansonsten entschieden Kollegien (aus Richtern und Schöffen oder nur aus Richtern⁹) als Spruchkörper über Fälle in erster Instanz.¹⁰ Nun lässt es der neu hinzugefügte § 40 Abs. 2 Satz 2 ZPG zu, dass im gewöhnlichen Verfahren ein Einzelrichter in erster Instanz entscheidet. Bedingung hierfür ist (ähnlich wie beim vereinfachten Verfahren¹¹), dass die Grundtatsachen¹² und die Rechte- und Pflichtenbeziehungen des Falles klar sind.

In zweiter Instanz vor dem mittleren Volksgericht ist es gemäß § 41 Abs. 2 ZPG nach der Revision ebenfalls zulässig, dass ein Einzelrichter entscheidet. Dies gilt allerdings nur, wenn die Sache in der ersten Instanz (vor dem unteren Volksgericht) im vereinfachten Verfahren entschieden worden ist oder wenn sich die Berufung gegen Beschlüsse (also nicht gegen Urteile) der ersten Instanz wendet. Voraussetzung ist hier aber die Zustimmung der Parteien und dass die Tatsachen und die Rechte- und Pflichtenbeziehungen des Falles klar sind.

Zugleich wurden mit den §§ 42 und 43 ZPG Regelungen darüber neu eingefügt, wann Fälle nicht auf einen Einzelrichter übertragen werden dürfen und wann ein Wechsel vom Einzelrichter zur Behandlung durch ein Kollegium stattzufinden hat.

Nicht zulässig ist die Entscheidung durch einen Einzelrichter im Allgemeinen, wenn Fälle hierfür „nicht geeignet“ (不宜) sind, § 42 Nr. 6 ZPG. Insbesondere werden folgende Fälle als nicht geeignet für eine Entscheidung durch einen Einzelrichter aufgeführt: (1) Fälle, die staatliche Interessen oder gesellschaftliche öffentliche Interesse berühren, (2) Fälle, die Massenstreitigkeiten berühren oder die soziale Stabilität beeinflussen könnten, (3) Fälle, denen breite Aufmerksamkeit von Volksmassen geschenkt wird, oder andere Fälle, die größere soziale Auswirkungen haben, (4) Fälle, die zu neuen Typen gehören oder die schwierig und kompliziert sind, sowie (5) Fälle, für die Gesetze bestimmen, dass ein Kollegium gebildet werden muss, um sie zu behandeln.

Offen lässt die Regelung, wer die Bedingungen für die Zuständigkeit des Einzelrichters prüft und die Entscheidung trifft, ob die Sache einem Einzelrichter zugewiesen wird. Es ist davon auszugehen, dass diese Prüfung und Entscheidung wie beim vereinfachten Verfahren im Rahmen der Verfahrenseröffnungsphase

(立案阶段) durch die Verfahrenseröffnungsabteilung durchgeführt bzw. getroffen wird.¹³ Da sich typischerweise erst während des anschließenden Erkenntnisverfahrens (vor dem Einzelrichter) herausstellen kann, ob die in den §§ 41, 42 ZPG festgelegten Bedingungen tatsächlich vorliegen, dürfte dem Gericht in der Verfahrenseröffnungsphase daher bei der Entscheidung ein weiter Ermessensspielraum zukommen.

Ein Wechsel vom Einzelrichter zur Behandlung durch ein Kollegium ist nach § 43 ZPG sowohl von Amts wegen als auch auf einen entsprechenden Einwand einer Prozesspartei hin vorgesehen. Von Amts wegen muss der Einzelrichter beschließen, die Sache einem Kollegium vorzulegen, wenn das Volksgericht (d. h. wohl der Einzelrichter) während der Behandlung bemerkt, dass es sich dabei um einen Fall nach § 42 ZPG handelt, der nicht für die Behandlung durch einen Einzelrichter geeignet ist, § 43 Abs. 1 ZPG.

Eine Prozesspartei kann die Zuständigkeit des Einzelrichters rügen, wenn sie der Ansicht ist, dass diesbezüglich ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen vorliegt, § 43 Abs. 2 ZPG. Über den Einwand entscheidet das Volksgericht (d. h. wiederum wohl der Einzelrichter): Hat der Einwand Bestand, beschließt es den Wechsel zur Behandlung durch ein Kollegium; hat der Einwand keinen Bestand, beschließt es die Zurückweisung.

Die mit der Revision angestrebte Erhöhung des Einsatzes von Einzelrichtern hat weitere (formale) Änderungen im Zivilprozessgesetz zur Folge. Dies betrifft die Entscheidung über den Ausschluss von Richtern bzw. anderen Personen (in § 49 ZPG), die Bekanntmachung des Spruchkörpers (in § 131 ZPG), die Aufgaben des Richters (in § 140 Abs. 2 und § 144 Abs. 2 ZPG) und die Behandlung der Sache in der zweiten Instanz (§ 176 Abs. 1 ZPG).

2. Vereinfachtes Verfahren

Weitere Änderungen zur Entlastung der Justiz betreffen das vereinfachte Verfahren, das in der Praxis eine weit größere Bedeutung hat als das gewöhnliche Verfahren¹⁴, und dort insbesondere – als Unterart des vereinfachten Verfahrens – das Bagatellverfahren.¹⁵

Für das vereinfachte Verfahren ist nun eine Verlängerung der Frist zulässig, innerhalb der der Prozess abgeschlossen werden muss. Wie bisher beträgt diese Frist gemäß § 164 Satz 1 ZPG drei Monate vom Tag der Eröffnung des Verfahrens.¹⁶ Sie kann jedoch nunmehr nach § 164 Satz 2 ZPG mit Genehmigung des Vorsit-

⁸ Siehe Nils Pelzer, Vereinfachtes Verfahren und Verfahren mit geringem Streitwert, in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, Tübingen 2018, S. 231 ff. (235).

⁹ § 40 Abs. 1 Satz 1 ZPG.

¹⁰ Siehe Knut Benjamin Pißler, Laienrichter in China nach dem neuen Schöffengesetz: Mehr als nur Dekoration?, in: ZChinR 2018, S. 222 (226 f.).

¹¹ Siehe § 160 ZPG: Zusätzlich für das vereinfachte Verfahren erforderlich ist, dass „der Streit nicht groß ist“ (争议不大). Zu diesen Voraussetzungen (insbesondere zur Klarheit der Tatsachen sowie der Rechte- und Pflichtenbeziehung) im vereinfachten Verfahren siehe Nils Pelzer, a. a. O. (Fn. 8), S. 232 f.

¹² Chinesisch: 基本事实. § 160 ZPG verlangt für das vereinfachte Verfahren hingegen, dass die „Tatsachen“ klar sind. Dies deutet darauf hin, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens im Vergleich zur Zuständigkeit des Einzelrichters strenger sind.

¹³ Vgl. Nils Pelzer, a. a. O. (Fn. 8), S. 233.

¹⁴ Nils Pelzer, a. a. O. (Fn. 8), S. 231.

¹⁵ Das Bagatellverfahren ist innerhalb des 13. Kapitels ZPG zum vereinfachten Verfahren geregelt. Die Unterschiede zum vereinfachten Verfahren rechtfertigen es nach Meinung der Literatur, vom Bagatellverfahren dennoch als ein „eigenständiges Verfahren“ zu sprechen. Siehe SHEN Deyong (Hrsg.) [沈德咏], Verständnis und Anwendung der justiziellen Interpretation des Obersten Volksgerichts zum Zivilprozessgesetz [最高人民法院民事诉讼法司法解释理解与适用], Beijing 2015, S. 748 f.

¹⁶ Bislang: § 161 ZPG 2017.

zenden des Gerichts um bis zu einen Monat verlängert werden.¹⁷

Im Hinblick auf Bagatellverfahren (Verfahren mit geringem Streitwert [小额诉讼的程序]) wurde einerseits die Streitwertgrenze hinaufgesetzt: Bislang durfte eine Sache nur dann im Bagatellverfahren durchgeführt werden, wenn der Streitwert nicht mehr als 30 % des jährlichen Durchschnittseinkommens von Erwerbstätigen des vergangenen Jahres der jeweiligen Provinzen, Autonomen Gebiete oder regierungsunmittelbaren Städte betrug.¹⁸ Dieser Prozentsatz wurde in § 165 Abs. 1 ZPG auf 50 % erhöht. Andererseits kommt das Bagatellverfahren nach dem neu eingefügten § 165 Abs. 2 ZPG auch dann zur Anwendung, wenn die Prozessparteien dies „vereinbaren“ (约定). Eine solche vereinbarte Anwendung des Bagatellverfahrens ist zulässig, soweit der Streitwert nicht das Zweifache des jährlichen (nach § 165 Abs. 1 bestimmten) Durchschnittseinkommens übersteigt.

Die übrigen sachlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Bagatellverfahrens haben sich (ganz überwiegend) nicht geändert.¹⁹ Das revidierte Zivilprozessgesetz übernimmt eine Regelung aus der justiziellen Interpretation des OVG zum ZPG, die 2015 erlassen und Ende 2020 revidiert worden ist:²⁰ Der neu eingefügte § 166 ZPG erklärt (ähnlich wie § 42 ZPG bei der Zuständigkeit des Einzelrichters) das Bagatellverfahren für nicht anwendbar, wenn Fälle hierfür „nicht geeignet“ (不宜) sind, und nennt hierfür folgende Regelbeispiele: (1) Fälle zu Personenbeziehungen oder zur Feststellung von Rechten an Vermögensgütern, (2) Fälle mit Auslandsberührung, (3) Fälle, in denen ein Sachverständigengutachten erforderlich ist oder um ein solches gestritten wird, (4) Fälle, in denen eine Partei untergetaucht ist, und (5) Fälle, bei denen eine Widerklage erhoben wurde.²¹ Zusätzlich werden in der justiziellen Interpretation Streitigkeiten zu Rechten am geistigen Eigentum als nicht für eine Behandlung im Bagatellverfahren geeignet definiert.²²

¹⁷ Entsprechend der Formulierung des § 164 Satz 2 ZPG wurde auch die Formulierung der Fristverlängerung im gewöhnlichen Verfahren in § 152 Satz 2 ZPG angepasst, ohne dass sich in der Sache eine Änderung ergibt: Auch diese Fristverlängerung muss (weiterhin) vom Vorsitzenden des Gerichts genehmigt werden.

¹⁸ § 162 ZPG 2017.

¹⁹ Siehe hierzu im Einzelnen *Nils Pelzer*, a. a. O. (Fn. 8), S. 239 f.

²⁰ § 275 Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》的解释] vom 30.1.2015 in der Fassung vom 23.12.2020 (OVG-Interpretation ZPG 2020), chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI. 3.349767. Die OVG-Interpretation ZPG 2020 ist am 22.3.2022 mit Wirkung zum 10.4.2022 erneut durch einen entsprechenden Beschluss des OVG (Aktenzeichen Fa Shi [2022] Nr. 11 [法释 [2022] 11 号]) revidiert worden, um sie an die Änderungen im revidierten Zivilprozessgesetz anzupassen. Siehe <https://www.court.gov.cn/fabuxiangqing-353741.html> (<https://perma.cc/MAA5-BELD>).

²¹ § 166 Nr. 4 und Nr. 5 ZPG (untergetauchte Partei und Widerklage) sind im Vergleich zur Regelung in § 275 OVG-Interpretation ZPG 2020 (Fn. 20) neu hinzugekommen.

²² § 275 Nr. 3 OVG-Interpretation ZPG 2020 (Fn. 20).

Wie bei der Entscheidung über die Zuständigkeit des Einzelrichters wird den Gerichten im Hinblick auf die Verfahrenswahl ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt, soweit die Streitwertgrenze nicht überschritten ist.

Das Bagatellverfahren wird wie bisher abschließend in nur einer Instanz (durch das Untere Volksgericht) entschieden: (Ordentliche) Rechtsmittel gegen Urteile sind nicht statthaft.²³ Das Verfahren ist gemäß § 168 ZPG in der Regel innerhalb von zwei Monaten ab Verfahrenseröffnung zum Abschluss zu bringen, kann aber mit Genehmigung des Gerichtsvorsitzenden um bis zu einen Monat verlängert werden. Damit verkürzt die Revision des Zivilprozessgesetzes nochmals die Regelfrist im Bagatellverfahren im Vergleich zum vereinfachten Verfahren (dort: drei Monate).

Zur zusätzlichen Verfahrensbeschleunigung ist es nach § 167 ZPG zulässig, dass das Volksgericht die Sache in einer einzigen mündlichen Verhandlung zum Abschluss bringt und das Urteil noch in der Sitzung verkündet.²⁴

Schließlich sieht § 169 ZPG eine allgemeine Regelung über den Wechsel in das vereinfachte oder gewöhnliche Verfahren vor, die sich an die betreffende Vorschrift zum Wechsel vom Einzelrichter zur Behandlung durch ein Kollegium anlehnt:²⁵ Von Amts wegen muss das Gericht den Fall unter Anwendung der anderen Bestimmungen zum vereinfachten Verfahren behandeln oder die Anwendung des gewöhnlichen Verfahrens beschließen, wenn sich das Bagatellverfahren als „nicht geeignet“ erweist. Eine entsprechende Rüge einer Partei muss das Gericht prüfen und bei einem Wechsel in das gewöhnliche Verfahren oder im Fall der Zurückweisung der Rüge einen Beschluss fassen.²⁶

3. Zulässigkeit von Onlineverfahren

Eine der Beschleunigung des Verfahrens dienende Änderung ist die gesetzliche Verankerung der Zulässigkeit von Onlineverfahren. Seit 2017 wurden in China drei Internetgerichte (in Hangzhou, Beijing und Guangzhou) eingerichtet, für deren Zuständigkeit und Besonderheiten des Verfahrens das Oberste Volksgericht (OVG) eine justizielle Interpretation erlassen hatte.²⁷

Mit dem neu eingefügten § 16 ZPG wird nun offenbar allen Volksgerichten ermöglicht, Verfahren über

²³ § 165 Abs. 1 ZPG. Siehe hierzu und weiteren Verfahrensmodifikationen *Nils Pelzer*, a. a. O. (Fn. 8), S. 241 f.

²⁴ Der Abschluss in einer mündlichen Verhandlung war bislang auch im vereinfachten Verfahren das Ziel. Siehe *Nils Pelzer*, a. a. O. (Fn. 8), S. 237.

²⁵ Siehe hierzu oben unter II. 1.

²⁶ Die Verpflichtung des Gerichts, hierüber einen Beschluss zu fassen, ist neu. Bislang musste über die Zurückweisung der Rüge nur ein Vermerk ins Protokoll aufgenommen werden; siehe *Nils Pelzer*, a. a. O. (Fn. 8), S. 241. Damit dürfte nun die Berufung gegen den Beschluss der Zurückweisung der Rüge zulässig sein.

²⁷ Siehe *Knut Piffler*, Rechtsinstitute zur Durchsetzung von Verbraucherrechten in China: Klagen im öffentlichen Interesse, Internetgerichte & Co, in: ZChinR 2019, S. 355 ff. (365 ff.).

entsprechende Plattformen im Internet²⁸ durchzuführen. Erforderlich ist hierzu nach § 16 Abs. 1 ZPG die Zustimmung der Prozessparteien. Zivilprozessuale Handlungen (bzw. „Aktivitäten“²⁹), die über diese Plattformen vorgenommen werden, haben gemäß § 16 Abs. 2 ZPG dieselbe Wirkung wie gewöhnlich (offline) vorgenommene Prozesshandlungen.

4. Elektronische Zustellungsmethoden

Zur Anpassung an neue Kommunikationsmethoden (insbesondere Messengerdienste wie QQ, WeChat [微信] oder Weibo [微博]) wurde § 90 ZPG geändert.³⁰ Bislang war in der Vorgängervorschrift explizit eine Zustellung von Prozessurkunden durch Fax oder E-Mail für zulässig erklärt worden, soweit der Zustellungsempfänger der zustimmt.³¹ Urteile, Beschlüsse und Schlichtungsurkunden waren hiervon jedoch ausgenommen worden.

Nunmehr können Prozessurkunden allgemein unter Verwendung „elektronischer Methoden“ zugestellt werden, soweit diese Methoden (technisch) ermöglichen, den Empfang der Prozessurkunde und die Wahrnehmung durch den Zustellungsempfänger zu bestätigen, § 90 Abs. 1 Satz 1 ZPG. Eine Zustimmung des Zustellungsempfängers ist weiterhin erforderlich. Urteile, Beschlüsse und Schlichtungsurkunden können nun ebenfalls in dieser Form zugestellt werden; der Zustellungsempfänger kann jedoch verlangen, dass ihm diese in Papierform zugestellt werden, § 90 Abs. 1 Satz 2 ZPG.

5. Verkürzung der Frist für Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachungen

Der Beschleunigung des Verfahrens dient schließlich die Verkürzung der Frist für eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 95 ZPG: Bislang betrug die Bekanntmachungsfrist 60 Tage³² und wurde nun auf 30 Tage verkürzt.

III. Weitere Änderungen

1. Bestätigung von Schlichtungsvereinbarungen

Eine weitere Änderung ergibt sich im Zusammenhang mit der Vollstreckbarerklärung außergerichtlicher Schlichtungsvereinbarungen durch das sogenannte justizielle Bestätigungsverfahren (司法确认), das

²⁸ Wörtlich ist von „Informationsnetzwerkplattformen“ (信息网络平台) die Rede.

²⁹ Chinesisch: 民事诉讼活动.

³⁰ Die Verwendung dieser Messengerdienste wurde auch nach der bisherigen Rechtslage (im vereinfachten Verfahren) für zulässig erachtet. Siehe *Nils Pelzer*, a. a. O. (Fn. 8), S. 236. Außerdem hat das OVG am 16.6.2021 die Regeln über Onlineverfahren der Volksgerichte (人民法院在线诉讼规则) erlassen (chinesisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLL3.5015661), die in den §§ 29–33 Vorschriften über elektronische Zustellungsmethoden (darunter auch explizit Messengerdienste [即时通讯]) vorsehen.

³¹ Siehe § 87 ZPG 2017. Fax oder E-Mail wurden dort freilich nur als Beispiele angeführt, wie der Partikel „deng“ (等) in der Vorschrift anzeigte.

³² Siehe § 92 Abs. 1 Satz 2 ZPG 2017.

2009 eingeführt worden ist.³³ Für die Durchführung dieses Verfahrens war bislang ausschließlich das Untere Volksgericht am Ort der Schlichtungsorganisation zuständig.³⁴ Nunmehr differenziert das revidierte Zivilprozessgesetz: Wurde eine Schlichtung auf Betreiben eines Volksgerichts durch eine Schlichtungsorganisation durchgeführt, ist das Volksgericht für die Bestätigung der Schlichtungsvereinbarung zuständig, das diese Schlichtungsorganisation hierum gebeten hat, § 201 Nr. 1 ZPG.³⁵ Wurde die Schlichtungsorganisation „von sich aus“ (自行) tätig,³⁶ kann der Antrag auf Bestätigung der Schlichtungsvereinbarung beim Unteren Volksgericht an dem Wohnsitz einer der Parteien, dem Belegenheitsort der streitbefangenen Sache oder dem Ort der Schlichtungsorganisation eingereicht werden. Der Antrag ist beim entsprechenden (d. h. örtlich zuständigen) Mittleren Volksgericht einzureichen, wenn dieses für Streitigkeiten, die die Schlichtungsvereinbarung betrifft, (sachlich) zuständig ist.³⁷

2. Anpassung an die Vorgaben des ZGB

Außerdem wurde das Zivilprozessgesetz an die Vorgaben angepasst, die das Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches am 1.1.2021 mit sich brachte:

Erstens geht mit der Revision eine Formulierungsänderung im Hinblick auf den Beginn der Vollstreckungsfrist bei titulierten Ratenzahlungsfristen (in § 246 Abs. 2 ZPG) einher, die an den Fristbeginn bei der Erfüllung von Schulden in Raten (in § 189 ZGB) angepasst wurde.

Zweitens wurde das Verfahren zur Entmündigung im Hinblick auf die in § 24 ZGB genannten Antragsteller (Interessierte und betreffende Organisationen) in § 194 ZPG (Feststellung der Geschäftsunfähigkeit und beschränkten Geschäftsfähigkeit) und § 197 ZPG (Wiederherstellung der Geschäftsfähigkeit) angepasst.

Drittens wurden terminologische Anpassungen vorgenommen. So wird nun auch im Zivilprozessgesetz der Begriff für „Treu und Glauben“ (诚信) verwendet, der sich im Zivilgesetzbuch findet.³⁸ Angepasst wur-

³³ Siehe hierzu *Nils Pelzer*, Schlichtung, in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts*, Tübingen 2018, S. 199 ff. (225 ff.).

³⁴ § 194 ZPG 2017.

³⁵ Die Formulierung in § 201 Nr. 1 ZPG deutet darauf hin, dass es sich hierbei um „Vorabschlichtung“ (vor der Verfahrenseröffnung) und die Verfahrenseröffnungsschlichtung (nach Verfahrenseröffnung) handelt. Siehe zu diesen Schlichtungsverfahren *Nils Pelzer*, a. a. O. (Fn. 33), S. 202 ff.

³⁶ Gemeint sein dürfte damit freilich nur, dass die Schlichtungsorganisation nicht auf Betreiben des Gerichts tätig wurde, d. h. dass die Parteien die Schlichtung durch die betreffende Organisation eingeleitet haben. Ein Tätigwerden durch die Schlichtungsorganisation aus eigener Initiative wäre kaum mit dem in China geltenden Grundsatz der Freiwilligkeit der Schlichtung zu vereinbaren. Siehe aber zu einer ex officio-Einleitung (bei der Schlichtung vor der Verfahrenseröffnung) *Nils Pelzer*, a. a. O. (Fn. 33), S. 203.

³⁷ Wann eine solche sachliche Zuständigkeit des Mittleren Volksgerichts besteht, ist nicht klar. Für Streitigkeiten, die Schlichtungsvereinbarungen betreffen, sind – soweit ersichtlich – keine besonderen Zuständigkeitsregeln festgelegt. Gemeint ist wohl, dass das Mittlere Volksgericht (gemäß § 19 ZPG) für die Streitigkeiten sachlich zuständig ist, über die die Schlichtung durchgeführt worden ist.

³⁸ Bislang wurde auch der aus vier Schriftzeichen bestehende Begriff (诚实守信) verwendet.

den außerdem die Begriffe für den Kindesunterhalt (抚养费)³⁹, gesetzliche Feiertage (法定节假日)⁴⁰ und unvorhergesehene Ereignisse (意外事件).⁴¹

IV. Binnenverweisungen

Die Einfügungen neuer Paragraphen in das Zivilprozessgesetz haben außerdem dazu geführt, dass die Verweise innerhalb des Gesetzes (Binnenverweisungen) angepasst werden mussten.⁴² Die Anpassung dieser Binnenverweisungen wird im Beschluss über die Revision des Zivilprozessgesetzes nicht im Einzelnen für die betroffenen Paragraphen angeführt. Der Gesetzgeber begnügte sich mit dem Hinweis (am Ende der Einzelnovelle⁴³), dass „die Reihenfolge der Paragraphen entsprechend angepasst wird“.⁴⁴ Offenbar wird dieser Hinweis so verstanden, dass nicht nur eine Neu Nummerierung vorzunehmen ist, sondern auch die Binnenverweisungen angepasst werden müssen.⁴⁵ Dies sollte im Hinterkopf behalten werden, wenn man sich (beispielsweise als Übersetzer) mit Gesetzesrevisionen in China beschäftigt.⁴⁶

³⁹ Bislang fand sich hierfür auch die chinesische Bezeichnung „抚养费“.

⁴⁰ Das Zivilprozessgesetz sprach bislang nur von „Feiertagen“ und verwendete einen im Vergleich zum Zivilgesetzbuch abweichenden Begriff (节假日).

⁴¹ Das Zivilprozessgesetz verwendete bislang den Begriff eines „Unglücksfalles“ (意外事故).

⁴² Beispielsweise in § 163 ZPG, dessen Vorgängernorm (§ 160 ZPG 2017) auf die §§ 136, 138 und 141 ZPG 2017 verwies, die nach der Revision durch die Neu Nummerierung zu den §§ 139, 141 und 144 ZPG wurden.

⁴³ Siehe Fn. 2.

⁴⁴ Chinesisch: 对条文顺序作相应调整.

⁴⁵ Entsprechend wurden beispielsweise die Binnenverweisungen in der revidierten Fassung des Zivilprozessgesetzes in der Datenbank <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], vorgenommen, wo die Neufassung unter Indexnummer [法宝引证码] CLI.1.5113165 abrufbar ist.

⁴⁶ In diesem Zusammenhang bedankt sich der Autor herzlich bei seiner wissenschaftlichen Mitarbeiterin, Frau Ding Yijie, die ihn davor bewahrt hat, die Übersetzung der revidierten Fassung des Zivilprozessgesetzes zu veröffentlichen, ohne diese Anpassung der Binnenverweisungen berücksichtigt zu haben.

V. Fazit

Die Revision des Zivilprozessgesetzes 2021 verfolgt das Ziel, die Justiz zu entlasten und Verfahren zu beschleunigen.⁴⁷ Mit der ausgeweiteten Zuständigkeit von Einzelrichtern wird die personelle Leistungsfähigkeit der chinesischen Gerichte erhöht.⁴⁸ Die Konzentration auf Effizienz- und Beschleunigungsgesichtspunkte birgt eine gewisse Gefahr in sich, dass insbesondere unerfahrene Parteien schlechter geschützt werden. Da gegen Entscheidungen im Bagatellverfahren keine (ordentlichen) Rechtsmittel zulässig sind,⁴⁹ ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Ausweitung dieser Verfahren zu einer geringeren Richtigkeitsgewähr von Entscheidungen führen könnte. Liegt der Streitwert unterhalb der festgelegten Grenze, kann das Gericht nach freiem Ermessen über die Berufungsfähigkeit entscheiden.

Die Zulässigkeit von Onlineverfahren⁵⁰ und der Zustellung von Prozessurkunden über moderne Kommunikationsmethoden⁵¹ zeigt (wie bereits die Schaffung von Internetgerichten durch das OVG) eine gewisse Technikaffinität des chinesischen Gesetzgebers, mit deren Hilfe für die Parteien (gerade auch unter den Vorzeichen der gegenwärtigen Pandemie) schneller Rechtssicherheit hergestellt werden kann. Rechtsstaatliche Bedenken werden entkräftet, da hier explizit das Einverständnis beider Parteien verlangt wird.

⁴⁷ Siehe hierzu oben unter I.

⁴⁸ Siehe hierzu oben unter II. 1.

⁴⁹ Siehe hierzu oben unter II. 2.

⁵⁰ Siehe hierzu oben unter II. 3.

⁵¹ Siehe hierzu oben unter II. 4.

* * *

Revision of Chinese Civil Procedure Law in 2021: Relieve the Judiciary and Speed Up Proceedings

On December 24, 2021, the Standing Committee of the National People's Congress revised the Civil Procedure Law in pursuit of the Chinese legislature's goal of relieving the judiciary and speeding up proceedings. It looks to fulfill this goal by extending the jurisdiction of a sole judge (instead of a collegial bench) and by enacting related changes to the summary procedure. The procedure should be sped up by virtual proceedings, electronic service of procedural documents and shorter time periods for service through public notice. Other amendments concern the confirmation of out-of-court mediation agreements and adapting the Civil Procedure Law to the legal situation that has resulted from entry into force of the Civil Code on January 1, 2021. Furthermore, these amendments to the Civil Procedure Law shed light on legislative practice with regard to the treatment of internal references in the revision of laws.